

Zweckverband Sparkasse Nürnberg

Verbandsversammlung

1. Die Bezirksversammlung besteht aus 50 Bezirksräten. Es entsenden
 - die Stadt Nürnberg 25 Bezirksräte,
 - der Landkreis Nürnberger Land 13 Bezirksräte,
 - die Stadt Hersbruck 4 Bezirksräte,
 - die Stadt Lauf a. d. Pegnitz 4 Bezirksräte,
 - die Stadt Röthenbach a. d. Pegnitz 2 Bezirksräte,
 - der Markt Schnaittach 2 Bezirksräte.

2. Der Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg ist als gesetzlicher Vertreter der Stadt Nürnberg geborener Bezirksrat. Der Stadtrat muss deshalb weitere 24 Mitglieder entsenden. Jeder Bezirksrat hat einen Stellvertreter. Der Oberbürgermeister wird als Bezirksvorsitzender von seinen Stellvertretern nach der Zweckverbandssatzung vertreten; als stimmberechtigtes Mitglied wird er entsprechend den Regelungen der Gemeindeordnung von demjenigen Vertreter in seinem Amt, der nicht bereits der Bezirksversammlung angehört, vertreten.

3. In der Stadtratsperiode 2008/2014 gehörten neben Oberbürgermeister Dr. Maly der Bezirksversammlung zuletzt an:

Bezirksrat/-rätin	Vertreter/in
1. StR Seel	StRin Hölldobler-Schäfer
2. StRin Böhm	StRin Loos
3. StR Schuh	StR Dr. Helmbrecht
4. StR Sendner	StRin Dr. Niedermeyer
5. StRin Rauch	StRin Heinemann
6. StRin Regitz	StR Prof. Dr. Lipfert
7. StRin Bär	StR Thiel
8. StR Höffkes	StRin Alesik
9. StR Brehm Sebastian	StRin Buchsbaum
10. StRin Wellhöfer	StRin Seer
11. StR Mletzko	StRin Leo
12. StR Schönfelder	StR Raschke
13. StR Vogel	StR Brehm Thorsten
14. StRin Blumenstetter	StRin Soldner
15. StR Fischer	StR Würffel
16. StR Agathagelidis	zuletzt unbesetzt
17. StRin Penzkofer-Röhrl	zuletzt unbesetzt
18. StRin Limbacher	StR Raum
19. StR Lunz	StR Groh
20. StRin Grützner-Kanis	StR Gradl
21. StR Dr. Pröiß-Kammerer	StRin Wild
22. StRin Strohhacker	StRin Kayser
23. StRin Zadek	zuletzt unbesetzt
24. StR Ulrich	StR Prof. Dr. Beck
stellv. Bezirksvorsitzende:	
StR Brehm Sebastian	StR Dr. Reindl
StR Schönfelder	StR Raschke

4. Es sind für die Stadtratsperiode 2014/2020 in die Verbandsversammlung **24 Mitglieder und 24 Ersatzmitglieder** zu entsenden. **Davon sind zwei als stellvertretende Vorsitzende zu bestimmen.** Die berufenen Stellvertreter sind außerdem automatisch stellvertretende Vorsitzende im Verwaltungsrat.

Verbandsrat bzw. Stellvertreter kann nur sein, wer die Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied des Verwaltungsrates der Sparkasse erfüllt. Die Art. 9 und 10 Abs. 1 des Sparkassengesetzes (SpkG) gelten für die bestellten Verbandsräte entsprechend. So dürfen etwa nach Art. 10 Abs. 1 SpkG als Mitglieder des Verwaltungsrats nur solche Personen bestellt werden, die besondere Wirtschaftskunde und Sachkunde besitzen sowie bereit und geeignet sind, die Sparkasse und ihre Aufgaben zu fördern (im Einzelnen wird hierzu auf die Stadtratsvorlage für die Sitzung am 02.04.2014 zu den Anforderungen an die Sachkunde von Verwaltungsräten der Sparkasse Nürnberg verwiesen). Ein berufsmäßiger Stadtrat kann nach Art. 9 SpkG nicht Mitglied des Verwaltungsrates und daher weder Verbandsrat noch Stellvertreter sein. Die bestellten Verbandsräte müssen weiterhin im Geschäftsbezirk der Sparkasse wohnen und dort zu kommunalen Ehrenämtern wählbar sein.

Mitglied des Verwaltungsrates der Sparkasse (vgl. Bestellung des Verwaltungsrates), kann, mit Ausnahme der von der Regierung von Mittelfranken als Aufsichtsbehörde bestellten Mitglieder des Verwaltungsrates, nur sein, wer Verbandsrat ist.